



# Marktgemeinde Theresienfeld

Bezirk Wiener Neustadt, Niederösterreich

2604 Theresienfeld, Hauptplatz 1

+43(0)2622/71210, [gemeinde@theresienfeld.gv.at](mailto:gemeinde@theresienfeld.gv.at)

Parteienverkehr: Mo & Fr: 08:00 – 12:00, Di & Do: 08:00 – 12:00 und 17:00 – 19:00

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Theresienfeld hat in seiner Sitzung am 23.04.2024 beschlossen, die **§§ 5 und 6 der Wasserabgabenordnung** vom 01.07.2007 wie folgt neu festzulegen:

## § 5

### Bereitstellungsgebühr

(1) Die Bereitstellungsgebühr wird mit 20,81 € pro m<sup>3</sup>/h festgesetzt.

(2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m<sup>3</sup>/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m <sup>3</sup> /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m <sup>3</sup> /h	Bereitstellungsgebühr in €
3	20,81	62,43
7	20,81	145,67
17	20,81	353,77
25	20,81	520,25
45	20,81	936,45
95	20,81	1976,95

## § 6

### Wasserbezugsgebühren

(1) Die Wasserbezugsgebühren werden für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wasserzähler bereitgestellt ist, nach den Bestimmungen des § 10, Abs. 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 i.d.g.F. berechnet.

(2) Für die im Abs. 1 genannten Liegenschaften wird die Grundgebühr für Wasser mit € 1,44/m<sup>3</sup> festgesetzt.

(3) Die Wasserbezugsgebühren sind für Liegenschaften, für die von der Gemeinde noch kein Wasserzähler bereitgestellt werden konnte, so zu berechnen, dass die Berechnungsfläche mit der Grundgebühr gem. § 6. Abs. 2 vervielfacht wird. Dieser Betrag wird auf die in einem Kalenderjahr vorgesehenen Ablesungszeiträume gleichzeitig aufgeteilt.

Diese Verordnung wird nach 14-tägiger Kundmachung am 01.07.2024 rechtswirksam.

Die Bürgermeisterin  
Ingrid Klauninger, MSc

angeschlagen am: 25.04.2024  
abgenommen am: 10.05.2024

